

**Gemeinde Gutenzell-Hürbel
Landkreis Biberach**

SATZUNG

**zur Änderung der Satzung über die örtlichen Bauvorschriften über die Zulässigkeit,
Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen sowie die Genehmigung für
Werbeanlagen und die Aufstellung von Automaten der Gemeinde Gutenzell-Hürbel
vom 12.12.1995**

Die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften über die Zulässigkeit, Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen sowie die Genehmigung für Werbeanlagen und die Aufstellung von Automaten vom 12.12.1995, in der Fassung vom 22.10.2003 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. Im Satzungsnamen werden die folgenden Worte gestrichen:
„sowie die Genehmigung für die Werbeanlagen und die Aufstellung von Automaten“
2. § 2 wird wie folgt neu gefasst:
Art der zulässigen Einfriedungen
Einfriedungen sind aus ortsüblichen Materialien oder Materialien zur Energiegewinnung aus erneuerbaren Energiequellen herzustellen. Ortsüblich sind z.B. Holzzäune aus Hanicheln, Latten oder Brettern mit Pfosten aus Holz, Granit oder Metall, Maschendraht- oder Stahlgitterzäune mit Stahlrohrpfosten, Zäune aus Schmiedeeisen.
Für bauliche Einfriedungen dürfen keine grellen Farben verwendet werden.
3. Unterabschnitt II entfällt, damit werden folgende Worte gestrichen:
 - a) „II. Werbeanlagen und Automaten“
 - b) „§ 4 Entfällt“
4. Absatz III Schussvorschriften wird zu Absatz II und damit wie folgt geändert:
 - a) Die römische Zahl „III“ wird durch die römische Zahl „II“ ersetzt
 - b) § 5 wird zu § 4; die Zahl „74“ wird durch die Zahl „75“ ersetzt
 - c) § 6 wird zu § 5
 - d) § 7 wird zu § 6

Artikel 2

Die Satzungsänderung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gutenzell-Hürbel, 26.09.2025

gez.
Thomas Jerg
Bürgermeister